

BGer 8C_288/2015 vom 26. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_288_2015

FR: TF 8C_288/2015 du 26 mai 2015

IT: TF 8C_288/2015 del 26 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG). Rechtsfragen sind die vollständige Feststellung erheblicher Tatsachen sowie die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten (vgl. E. 2 hienach). Die aufgrund dieser Berichte gerichtlich festgestellte Gesundheitslage bzw. Arbeitsfähigkeit und die konkrete Beweiswürdigung sind Sachverhaltsfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397; nicht publ. E. 4.1 des Urteils BGE 135 V 254 , veröffentlicht in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C_204/2009]).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG ; Art. 4 IVG), die beruflichen Massnahmen (Art. 8 Abs. 1, Abs. 3 lit. a bis und b VG) und den Beweiswert von Arztberichten (BGE 135 V 254 E. 3.3.2 S. 257, 465; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352; Urteil 9C_406/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 3.5; vgl. auch BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat in Würdigung der medizinischen Akten mit einlässlicher Begründung - auf die verwiesen wird - im Wesentlichen erwogen, dass keine Diagnosen bzw. fachärztlich schlüssig feststellbaren Befunde vorlägen, welche die Knieschmerzen rechts des Versicherten bzw. eine daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit zu erklären vermöchten. Die IV-Stelle habe sein Gesuch um Gewährung beruflicher Massnahmen zu Recht mangels eines invalidisierenden Gesundheitsschadens abgewiesen.

Diesem Ergebnis ist beizupflichten. Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen hieran nichts zu ändern.

E. 3.2

Der Versicherte beruft sich auf den neu aufgelegten Bericht des Dr. med. C. _____, Oberarzt Anästhesie FMH, Spital D. _____, vom 16. April 2015. Hierbei handelt es sich

indessen angesichts des angefochtenen Entscheids vom 5. März 2015 um ein unzulässiges und damit nicht zu berücksichtigendes echtes Novum (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123).

E. 3.3

Der Versicherte macht weiter geltend, nicht geäussert habe sich die Vorinstanz zu seinem Vorwurf, die Beurteilung sei zu früh erfolgt, weil die Aktenlage dies nicht zugelassen habe. Damit habe sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, was eine Rückweisung an sie unumgänglich mache. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz darlegte, weshalb der Sachverhalt hinreichend abgeklärt sei. Die Begründungspflicht erfordert nicht, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt. Vielmehr kann es sich auf die für seinen Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründungspflicht soll den Anspruch der Partei auf eine sachbezogene Begründung gewährleisten. Sie ist erfüllt, wenn der Betroffene die entsprechenden Erwägungen sachgerecht anfechten kann (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236; Urteil 8C_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.2). Dies ist hier der Fall.

E. 3.4

Der Versicherte bringt vor, eine Rückweisung rechtfertige sich auch deshalb, weil bei einer Neuanmeldung zum Leistungsbezug die Eintretenshürde besonders hoch gelegt werde. Unter Umständen könne eine geeignete Therapie eingeleitet werden, die zu einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit führen würde. Dann könnte er den Nachweis einer Verschlechterung nicht mehr erbringen und der Zugang zu den beruflichen Massnahmen bliebe ihm ungerechtfertigterweise verwehrt. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Da im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 13. Januar 2014 (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 320) kein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden vorlag, bleibt für eine Rückweisung an die IV-Stelle oder Vorinstanz zu weiteren Abklärungen kein Raum. Falls sich der somatische und/oder psychische Gesundheitszustand des Versicherten seither verschlechtert haben sollte, bleibt es ihm unbenommen, sich bei der Invalidenversicherung neu anzumelden (Art. 87 Abs. 2 f. IVV; BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 69). Von einer ungerechtfertigten Verwehrung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen kann keine Rede sein.

E. 3.5

Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse mehr zu erwarten sind, hat die Vorinstanz darauf zu Recht verzichtet (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

E. 4

Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.